

EAG – Paket

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke

Inhalt

Themen von Erzeugung, Vertrieb und Handel.....	2
Photovoltaik (EAG, ElWOG).....	2
Windkraft (EAG)	4
Wasserkraft (EAG)	5
Biomasse (EAG)	9
Stromkennzeichnung (ElWOG).....	9
Systemnutzungsentgelte (ElWOG, GWG).....	10
Fernwärmeausbau.....	10
Erneuerbare Energie Gemeinschaften (EAG)	12
Wasserstoffproduktion und Speicher (ElWOG).....	13
Anschlusspflicht Gas (GWG).....	14
Infrastrukturgesetz	14
Netzreserve (ElWOG).....	15
Themen des Verteilnetzbetreibers	16
Zu Artikel 1: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG).....	16
Zu § 10 (Allgemeine Fördervoraussetzungen).....	16
Zu den §§ 67 bis 73 (Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel).....	16
Zu den §§ 74 -77 (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) sowie Artikel 3: § 16b ElWOG	17
Zu den Bestimmungen im Einzelnen (enthält auch Verweise auf Vorschriften in § 16b ElWOG).....	19
Zu den §§ 78 – 85 (Herkunftsnachweise).....	20
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	21
Zu Artikel 2: Änderung des Ökostromgesetzes 2012	21
§ 57e Übergangsbestimmungen – Außerkrafttreten § 48 ÖSG.....	21
Zu Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010.....	21
Zu § 16b (Bürgerenergiegemeinschaften)	21
Zu § 17a (vereinfachter Netzzutritt und Neuzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger)	22
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	23
Zu Artikel 9 (Änderung des Starkstromwegesetzes 1968) und Artikel 10 (Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken).....	23
Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie	24
3. Hauptstück Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte.....	24
Zu Artikel 4: Änderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011.....	25
Zu Artikel 8: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes	25

Themen von Erzeugung, Vertrieb und Handel

Photovoltaik (EAG, EIWOG)

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass Photovoltaikanlagen in der Freifläche (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen – sofern sie nicht über eine spezielle Widmung für Photovoltaik verfügen) einen **Förderabschlag von 30%** erhalten. Da in einigen Bundesländern keine spezielle Grünland-PV-Widmung besteht, schlägt Wien Energie vor, diese Formulierung zu streichen und die **Förderwürdigkeit von Freiflächen allgemein zu vereinfachen**. Wien Energie sieht folgende Änderungsvorschläge für § 10 Abs 1 Z 3 EAG und analog § 55 Abs 1 EAG vor:

„neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak, wenn die Anlage

a) ~~auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde,~~

b) ~~auf einer Eisenbahnanlage oder Deponie,~~

c) ~~auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,~~

errichtet wird oder ist.“

Damit einhergehend sieht Wien Energie folgenden Anpassungsbedarf in §33 EAG und §55 Abs 7 EAG:

*„Für Photovoltaikanlagen auf ~~Freiflächen~~ **einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland** gemäß ~~§ 10 Abs. 1 Z 3 lit. c~~ verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%. Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.“*

- Für uns wäre ein **Referenzertragsmodell für Photovoltaik** (wie es bei der Windkraft geplant ist) wünschenswert. Denn die standortspezifischen Unterschiede im Ertrag (Einstrahlungswerte) spielen bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung von Photovoltaikanlagen eine merkbare Rolle. Das Fördermodell im EAG (Investitionszuschuss und Ausschreibungen) sollte die lokalen Unterschiede der Globalstrahlung ausgleichen, um die regionale Verteilung des PV-Ausbaus zu fördern. Demnach sollte die Förderung an einstrahlungsschwachen Standorten höher ausfallen. Wir schlagen daher vor, das **PV-Zuschlagsmodell**, das momentan nur im Rahmen der Investitionsförderung zur Anwendung kommt, auch auf die Förderungen mittels Marktpremie in Ausschreibungsverfahren auszuweiten und PV-Anlagen auf einstrahlungsschwachen Standorten damit einen Förderzuschuss von bis zu 30% zu gewähren.

27.10.2020

Agrarphotovoltaik-Anlagen, die eine **Doppelnutzung** ermöglichen, müssen von der 30%-Abschlagsregelung (Ausschreibung und Investitionszuschuss) ausgenommen werden und sollten aufgrund der erhöhten Realisierungskosten **in die Kategorie „Innovative Photovoltaik“ aufgenommen werden**, die einen 30%-Förderzuschlag erhalten. Wir schlagen folgende Änderung von EAG §55 Abs 7 vor:

*„Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen aus dem angegebenen Förderbedarf pro kWpeak und für Stromspeicher aus dem durch Verordnung festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt, wobei bei der Auszahlung für Freiflächenanlagen gemäß Abs. 1 Z 3 ein Abschlag von 30% gilt und für gebäudeintegrierte Anlagen und besonders innovative Projekte, **wie beispielsweise Agrarphotovoltaik-Anlagen mit Doppelnutzung oder schwimmende Photovoltaik-Anlagen**, mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann. **Der Zuschlagswert soll auch die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer PV-Anlage widerspiegeln.** Die Höhe des Abschlags für Freiflächen kann in der Verordnung gemäß § 58 geändert werden. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 16.06.2014, S. 1.“*

Weiters schlagen wir folgende Anpassung von EAG §33 vor:

*„ ~~Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen~~ **einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c** verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%. **Für besonders innovative Projekte, wie beispielsweise Agrarphotovoltaik-Anlagen mit Doppelnutzung oder schwimmende Photovoltaik-Anlagen, wird ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen. Der Zuschlagswert soll auch die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer PV-Anlage widerspiegeln.** Die Höhe des Abschlags kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.“*

- In Städten wird der urbanen Bevölkerung die Teilnahme an der Energiewende in erster Linie mittels **PV-Gemeinschaftsanlagen auf Mehrparteienhäusern** ermöglicht. Bislang durfte der mit der PV-Gemeinschaftsanlage erzeugte Strom von „*allen teilnehmenden Berechtigten*“ verbraucht werden. Mit der EIWOG-Überarbeitung soll dieser nur mehr der Deckung des Verbrauchs von „*im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus befindlichen teilnehmenden Berechtigten*“ dienen. Viele PV-Gemeinschaftsanlagen werden aber nur auf den Dächern einiger Gebäudeteile (Stiegen) installiert, aber HausbewohnerInnen anderer Gebäudeteile ebenfalls mit diesem Strom versorgt. Diese Anlagen müssen auch künftig als PV-Gemeinschaftsanlage gelten, da ansonsten der Ausbau von gemeinschaftlichen PV-Anlagen

erschwert und der PV-Ausbau in Wien wirtschaftlich unattraktiver wird. Um zu verhindern, dass durch die neue Begriffsdefinition HausbewohnerInnen von der Versorgung mit sauberem Sonnenstrom ausgeschlossen werden, schlagen wir folgende Anpassung von ElWOG §7 Z 23a vor, wobei sichergestellt sein muss, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an dieselbe Hauptleitung (Steigleitung) wie die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen ist:

*„gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs von **teilnehmenden Berechtigten erzeugen, die sich in-im-selben Gebäuden oder Mehrparteienhaus Mehrparteienhäusern der gleichen Grundbuchs-Einlagezahl nach der Übergabestelle befinden befindlichen teilnehmenden Berechtigten erzeugen**“*

- Das EAG bietet einen geeigneten Finanzierungsrahmen zum Ausbau der Photovoltaik. Die Problematik der Flächenverfügbarkeit besteht jedoch weiter. Die regionalen Raumordnungen dürfen den Ausbauzielen nicht entgegenwirken und es müssen ausreichende Widmungen erteilt werden.

Windkraft (EAG)

- Die vorgesehene Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen innerhalb 24 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags ist zu kurz angesetzt und muss auf 36 Monate verlängert werden. Daher schlagen wir folgende Änderung in EAG §47 Abs 3 vor:

*„Wird die Windkraftanlage nicht innerhalb von ~~24~~ **36** Monaten nach Annahme des Förderantrages in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Förderung durch Marktprämie als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst.“*

- Sowohl die administrativ festgelegte Marktprämie als auch der für Ausschreibungen festzulegende Höchstpreis **muss einem jährlichen Gutachten unterzogen** werden, der die Marktsituation widerspiegelt und somit die Angemessenheit sicherstellt. Werden die Werte zu gering angesetzt, dass Windparks nicht mehr rentabel realisiert werden können, droht der Ausbau zum Erliegen zu kommen.
- Im Rahmen der Marktprämie bzw. ab 2024 im Rahmen der Ausschreibungen soll/kann für Windkraftanlagen ein **Korrekturfaktor** angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge widerspiegelt. Die Auf- bzw. Abschlagshöhe von 20 Prozentpunkten sollte auf 30 erhöht werden. Um Anlagenerrichtern Planungssicherheit einzuräumen, schlägt Wien Energie folgende Änderung von §42 und §46 Abs 2 Z 4 EAG vor:

*„Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen ~~kann~~ **wird** ein Korrekturfaktor angewendet ~~werden~~, der die standortbedingten unterschiedlichen **Stromerträge sowie Errichtungs- und Betriebskosten** einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor **für standortbedingte Unterschiede** ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von **insgesamt bis zu 30** Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen ~~Normstandort~~ **Referenzstandort** durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft,*

27.10.2020

~~Regionen und Tourismus festzulegen. Der Normstandort~~ **Referenzstandort ist in Abhängigkeit des Standes der Technik, der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauigkeitslänge sowie der durchschnittlichen Errichtungs- und Betriebskosten auf Basis von Höhenlage, Waldlage und der Gesamtengpassleistung des Standorts zu definieren. hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauigkeitslänge widerzuspiegeln.“**

Wasserkraft (EAG)

- Bei der Errichtung von Wasserkraftwerken werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren sämtliche naturschutzrelevanten Aspekte abgehandelt bzw. ausreichend abgedeckt. Die Aufnahme von **ökologischen Förderausschlusskriterien** im EAG stellt somit einen beträchtlichen Zusatzaufwand bzw. eine Doppelprüfung dar, die die Realisierung der ambitionierten Wasserkraftausbauziele deutlich erschwert. Hierbei sei angemerkt, dass insbesondere der Passus zum hydromorphologischen Zustand nur schwer objektiv definiert werden kann und somit auch kein geeignetes Ausschlusskriterium darstellt. Daher schlagen wir folgende Streichung in EAG §10 Abs 1 Z1 vor:

~~„neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von~~
~~a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;~~
~~b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna Flora Habitat Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.“~~

Sollen ökologische Ausschlusskriterien in jedem Fall als politische Zielvorgabe weiter im Gesetzestext erhalten bleiben, sieht Wien Energie folgenden Anpassungsbedarf von §10 Abs 1 Z 1 sowie §56 Abs 1 Z 1 EAG:

~~„neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von.~~ **Ausgenommen von einer Förderung sind, sofern nicht besondere Umstände im Sinne des Abs 2 vorliegen,**
 a) Neubauten und Erweiterungen, die **zur Gänze** in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken **Wasserkörpern** mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken **Wasserkörpern** liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens ~~einem~~ **drei** Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen **und sich durch Maßnahmen die Verschlechterung einer Qualitätskomponente um zumindest eine Klasse im Sinne des Anhangs V der RL 2000/60 (Wasserrahmenrichtlinie) ergibt;**

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von **prioritären** Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), **erheblich** verschlechtern, **nicht als naturverträglich bewertet werden** und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

Damit einhergehend schlägt Wien Energie vor, folgende Passus unter §10 Abs 1 Z 2 einzufügen:

Besondere Umstände, die ungeachtet der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 1 lit a oder b eine Förderung rechtfertigen, liegen vor, wenn Vorhaben

a) in einer Gesamtbewertung aufgrund projektintegroaler Maßnahmen auch gewichtige ökologische Interessen berücksichtigen (insb. des Naturschutzes oder der Biodiversität) und insgesamt ein ökologisches Verbesserungspotenzial schaffen oder

b) durch Entfernung oder Ersatz von Querbauwerken oder bei Erweiterungen insgesamt zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit führen oder flussbaulich notwendige Querbauwerke energetisch nutzen.

- Die **Frist zur Inbetriebnahme** von 24 Monaten ab Annahme des Förderantrags ist zu kurz angesetzt. Die Frist muss sich auf **36 Monate** belaufen. Ohne Bedingungen muss sich diese auch um zwei Jahre verlängern können bzw. um weitere zwei Jahre, sofern die Ursache für den Verlängerungsbedarf nicht im Einflussbereich des Antragstellers liegt.

Daher schlagen wir folgende Änderung in § 48 Abs 3 EAG vor:

*„Wird die Wasserkraftanlage nicht innerhalb von ~~24~~ **36** Monaten nach Annahme des Förderantrages in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Förderung durch Marktprämie als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst. **Die EAG-Förderabwicklungsstelle kann auf Ersuchen des Antragstellers ohne Angabe von Gründen die Frist zur Inbetriebnahme um 24 Monate verlängern.** Die Frist zur Inbetriebnahme kann **darüber hinaus** von der EAG-Förderabwicklungsstelle ~~zweimal~~ **zwei weitere Male** um **je** bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Das durch die Auflösung des Vertrages freiwerdende Vergabevolumen ist dem Vergabevolumen im laufenden Kalenderjahr zuzurechnen.“*

Damit einhergehend werden folgende Änderungen in §56 Abs 8 EAG vorgeschlagen:

*„Die Anlage ist innerhalb von ~~24~~ **36** Monaten nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. **Die EAG-Förderabwicklungsstelle kann auf Ersuchendes Antragstellers ohne Angabe von Gründen die Frist zur Inbetriebnahme um 24 Monate verlängern.** Diese Frist kann **darüber hinaus** von der EAG-Förderabwicklungsstelle zweimal um **je** bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“*

- Die Inbetriebnahme ist als **Zeitpunkt der Meldung** der Inbetriebnahme an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu definieren. Der Probetrieb (ohne volle Erzeugung) darf nicht in den Förderzeitraum von 20 Jahren fallen. Daher schlagen wir folgende Änderung in §16 EAG vor:

27.10.2020

*„Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Inbetriebnahme der Anlage für eine Dauer von 20 Jahren gewährt. **Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahme an die EAG-Förderabwicklungsstelle.**“*

- **Investitionszuschüsse** müssen auch für Anlagen gewährt werden, die über keinen eigenen Zählpunkt verfügen. Damit können auch **Direktleitungskraftwerke** und Überschusseinspeisungskraftwerke (in Industriegebieten, deren Einspeisepunkt nicht direkt einem Wasserkraftwerk zugeordnet werden kann) klar gefördert werden. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in §56 Abs 1 EAG vor:

*„Durch Investitionszuschuss förderfähig ist die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung bis 1 MW. **Die Investitionszuschüsse werden auch für Anlagen gewährt, die über keinen eigenen Zählpunkt verfügen.** ~~mit Ausnahme von~~
1. Neubauten, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen; sowie Neubauten, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;
2. Neubauten, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.“*

- Die Höhe des Investitionszuschusses sollte sich weiterhin auf max. **35% des Investitionsvolumens** belaufen und nicht auf die nun angeführten 30% reduzieren. Daher schlagen wir folgende Änderung in §56 Abs 4 EAG vor:

*„Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 58 in Fördersätzen pro kWh je Kategorie festzulegen, wobei die Förderhöhe mit ~~30%~~ **35%** des unmittelbar für die Neuerrichtung oder Revitalisierung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) begrenzt ist. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“*

- Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die Auszahlung der Marktprämie an eine **Fernsteuerbarkeit** zu koppeln. Besagter Passus ist zu entfernen. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in EAG §10 Abs 2 vor:

*„Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ~~ferngesteuert regelbar~~ **die Anforderungen bezüglich Fernbedienbarkeit gemäß TOR Erzeuger erfüllt sind** und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.“*

- Marktprämien sollen außerdem auch über die **vereinbarte Engpassleistung hinaus bezahlt werden**. Ansonsten werden Projektentwickler künstlich hohe Engpassleistungswerte angeben und Netzkapazitäten blockieren. Daher schlagen wir folgende Streichung in §11 Abs 4 EAG vor:

„Die Berechnung der Marktprämie erfolgt entsprechend der von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strommenge, ~~soweit bei der Erzeugung die jeweils im Fördervertrag vereinbarte Engpassleistung nicht überschritten wurde. Im Falle von Überschreitungen der Engpassleistung sind die aus der Leistungsüberschreitung resultierenden Erzeugungsmengen in der Berechnung der Marktprämie nicht zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Differenz zwischen den gemessenen Viertelstundenwerten und der Engpassleistung.~~“

- Die Verpflichtung der Registrierung von Eigenversorgungsanlagen (Direktleitungsanlagen) und Überschusseinspeisungsanlagen in der **Herkunftsnachweisdatenbank** löst bei kleinen PV- sowie Kleinwasserkraftanlagen einen hohen administrativen Aufwand aus. Die Registrierung für Neuanlagen sollte freiwillig erfolgen können, darf jedoch nicht (insbesondere für Altanlagen) verpflichtend sein. Daher schlagen wir folgende Änderung in §79 Abs 1 EAG vor:

*„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energie für die Eigenversorgung erzeugen oder die erzeugte Energie nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeisen, ~~haben können~~ ihre Anlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde gemäß § 78 Abs. 1 zu **freiwillig** registrieren. Hinsichtlich der Registrierung gelten die Bestimmungen des § 78 Abs. 2.“*

Damit einhergehend schlagen wir folgende Streichung von §79 Abs 2 EAG vor:

„(2) ~~Der Eigenversorgungsanteil ist bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu messen. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Kleinsterzeugungsanlagen), sind von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 nicht erfasst.~~“

Im Falle der verpflichtenden Weiterführung, sollte für Kleinanlagen eine Mindestleistung von 500 kW ausschlaggebend für die Registrierung sein. Daher schlagen wir folgende Änderung in §79 Abs 1 EAG vor:

*„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen **mit einer Mindestleistung von 500 kW**, die Energie für die Eigenversorgung erzeugen oder die erzeugte Energie nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeisen, haben ihre Anlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde gemäß § 78 Abs. 1 zu registrieren. Hinsichtlich der Registrierung gelten die Bestimmungen des § 78 Abs. 2.“*

Darauf aufbauend schlagen wir folgende Änderung in §79 Abs 2 EAG vor:

*„(2) Der Eigenversorgungsanteil ist bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer Engpassleistung von mehr als **500** ~~100~~ kW mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu messen. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Kleinsterzeugungsanlagen), sind von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 nicht erfasst.“*

27.10.2020

- Zudem schlagen wir die Adaption folgender Begriffsbestimmungen (§5 EAG) vor:

*„(19) „Erweiterung“ in Bezug auf Wasserkraftanlagen die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens von bestehenden Anlagen durch die Nutzung von Wasser aus zusätzlichen Einzugsgebieten, die **Erhöhung des Schluckvermögens durch größere Turbinen und Generatoren** oder die Erschließung zusätzlicher Fallhöhen; in Bezug auf andere Energieträger die Erhöhung der Engpassleistung durch eine Änderung des ursprünglichen Anlagenbestandes“*

*„(34) „Regelarbeitsvermögen“ die sich aus der Wassermengendauerlinie für das Regeljahr ergebende Stromerzeugungsmenge, unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen (tatsächliche durchschnittliche Produktion der letzten ~~drei~~ **fünf** Betriebsjahre)“*

*„(38) „Revitalisierung“ das Repowering von Wasserkraftanlagen, welches ohne Einrechnung wasserrechtlich bewilligter Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gewässerzustandes zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens um mindestens ~~10%~~ **5%** führt. Unter Einrechnung wasserrechtlich bewilligter Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gewässerzustandes dürfen die Engpassleistung und das Regelarbeitsvermögen nach durchgeführter Revitalisierung nicht unter den vor der Revitalisierung erreichten Werten liegen; eine Revitalisierung ist nur dann gegeben, wenn mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile, wie Turbine, Wasserfassung, Druckleitung, Triebwasserkanal, Krafthaus oder Staumauer bzw. Wehranlagen, welche vor Baubeginn bereits bestanden haben, weiter verwendet werden“*

Biomasse (EAG)

Wir begrüßen, dass für Nachfolgetarife keine Größengrenze vorgesehen ist. Unklar ist jedoch die Finanzierung der Nachfolgetarife, hier sollte dezidiert ein ausreichender Fördertopf definiert werden, der allen Projekten einen entsprechenden Tarif ermöglicht. Zudem sollte es großen Anlagen möglich sein, auf Fördervolumen der nächsten Jahre vorzugreifen, wenn eine Förderung innerhalb eines Jahresvolumens nicht möglich ist.

Stromkennzeichnung (EIWOG)

Die vollumfängliche Stromkennzeichnung gegenüber dem Endkunden ist in Österreich seit vielen Jahren umgesetzt. Das gegenwärtige Kennzeichnungssystem erfüllt den Zweck des lückenlosen Nachweises der Stromherkunft und hat sich aus unserer Sicht bewährt. Eine **anteilige Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und HKN** lehnen wir ab, da dies aufgrund des operativen Aufwandes zu Kostenerhöhungen führt und die Mehrzahl der Lieferanten benachteiligt. Vielmehr sollte mit der Novelle ein Anreiz zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren geschaffen werden. Dies könnte mit einer **Ausweisung von neu errichteten Erneuerbaren Anlagen erfolgen**. Dies würde Versorger mit einer ambitionierten Ausbaurrate belohnen.

Daher schlagen wir folgende Änderung in §78 Abs 2 vor:

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Ausweisung des Versorgermixes hat auf Basis folgender Kategorien zu erfolgen:

- 1. Technologie,*
- 2. Ursprungsland der Herkunftsnachweise und*
- ~~3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.~~*

Systemnutzungsentgelte (EIWOG, GWG)

Sowohl das EIWOG (§58a) als auch das GWG (§78a) sehen eine Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte vor, die über eine Förderentscheidung gemäß §16 des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung verfügen. Diese Regelung ist problematisch, da somit Forschungsprojekte, die die allgemeinen Anforderungen erfüllen, jedoch beispielsweise durch europäische Programme gefördert werden und nicht durch nationale Mittel gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, nicht unter diese Ausnahme fallen. Wien Energie schlägt daher vor, §58a Abs 3 Z 2 EIWOG 2010 bzw. §78a Abs 3 Z 2 GWG 2011 wie folgt abzuändern:

*2. über eine **positive** Förderentscheidung gemäß § 16 des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz), BGBl. Nr. 434/1982, in der geltenden Fassung, verfügen für eine nationale oder europäische Förderung verfügen.*

Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten werden als de-minimis Beihilfe gewährt. Da diese Beihilfen auf 200.000 Euro für drei Jahre pro Konzern gedeckelt und schnell ausgeschöpft sind, stellt auch dies eine Problematik dar. Die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten sollte daher nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen und somit einem Höchstbetrag unterliegen, sondern als staatliche Beihilfe, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU-VO Nr. 651/2014 idF EU-VO Nr. 2020/972) fällt, vergeben werden. Wien Energie schlägt daher vor, §58a Abs 7 EIWOG 2010 bzw. §78a Abs 7 GWG 2011 wie folgt abzuändern:

„Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, als de-minimis-Förderungen gewährt als staatliche Beihilfe gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung gewährt.“

„Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, als de-minimis-Förderungen gewährt unter der Voraussetzung gewährt, dass es sich um eine zulässige staatliche Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF Verordnung (EU) Nr. 2020/972 handelt.“

Fernwärmeausbau

- Die Fernwärme nimmt schon jetzt eine zentrale Rolle im Energiesystem ein. Dieses System muss in Zukunft an Bedeutung gewinnen, um einerseits die Integration von erneuerbaren und Abwärmequellen zu forcieren und andererseits eine effiziente Dekarbonisierung des Wärmesektors voranbringen zu können. Für die Förderung des Fernwärmeausbaus wäre das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) vorgesehen. Dieses ist jedoch nicht mit ausreichend Mitteln dotiert, weshalb sich derzeit 156 Projekte in ganz Österreich in der Wartelist befinden. Eine rasche Umsetzung dieser Projekte würde zu einer zusätzlichen CO₂-Einsparung von: 400.000 Tonnen CO₂ führen.
Daher sollte das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz **mit mindestens 30 Mio. Euro pro Jahr dotiert werden**. Ein Großteil der Wertschöpfung in diesem Bereich ist regional beziehungsweise national. Untersuchungen haben gezeigt, dass jeder Euro, der im WKLG zur Verfügung gestellt wird, Investitionen von 2,5 Euro auslöst – mit einer heimischen Wertschöpfung von 80%.

27.10.2020

- Wir begrüßen die Förderfähigkeit von **energieeffizienter Fernkälte**. Daher ist die Aufbringung der Kältearbeit durch umweltfreundliche Absorptionskälteanlagen und Freecooling wünschenswert. Wenn dies nicht möglich ist, sollte eine möglichst hohe Effizienz in der Kälteerzeugung erreicht werden um eine Etablierung umweltfreundlicher und. effizienter Kältesysteme so forcieren.
- Ohne einer ausreichenden Dotierung würde die vorgesehene Änderung, dass nur **Projekte förderwürdig sind, deren bauliche Verwirklichung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht abgeschlossen ist**, den Fernwärmeausbau zum Erliegen bringen. Eine **rückwirkende Anwendung dieser Regel auf Projekte in der Warteliste ist strikt abzulehnen**. So würden Unternehmen bestraft werden, die den Fernwärmeausbau proaktiv vorangetrieben haben und die Rechtssicherheit der Fernwärmeprojekte gefährdet werden. So sind im Jahr 2020 noch Förderanträge aus dem Jahr 2011 in Bearbeitung. Die Infrastrukturunternehmen gingen hier daher in Vorleistung, unter der Annahme, dass die Förderung ausgezahlt wird, um den Fernwärmeausbau aufrecht zu erhalten. Sollte diese Regelung in der aktuellen Form in Kraft treten, hätte das enorme negative Folgen für die klimafreundliche Wärmeversorgung. Zum einen würde es den Ausbau der umweltfreundlichen Fernwärme massiv verzögern, zum anderen können Bauträger, meist nicht mehrere Jahre auf die Förderzusage bzw. das Bauende warten und würden daher gezwungenermaßen auf umweltschädliche Alternativen setzen.
- Wir begrüßen zudem die Bestrebungen, umweltfreundlichen Projekten den Vorrang zu geben. Eine Reihung nach dem Erneuerbaren Anteil des Bestandssystems ist jedoch nicht zielführend und nachteilig für Städte mit einem historisch bedingten hohen Gasanteil. Der zentrale Indikator für die positiven Auswirkungen auf das Klima sollten die **CO₂ Einsparungen eines Wärmeprojektes** sein. So kann sichergestellt werden, dass vorrangig die Projekte gefördert werden, welche den größten Einfluss auf das Erreichen der Klimaziele haben. Dieses Reihungskriterium sollte jedoch nur auf neue Projekte angewandt werden, **nicht auf bereits eingereichte Projekte in der Warteliste**.
- Der vorzulegende Dekarbonisierungspfad, der auf prozentuelle Werte zu bestimmten Zeitpunkten abzielt, berücksichtigt nicht die Anforderungen und Startpunkte der unterschiedlichen Fernwärmenetze und führt zu einem **Ausschluss von Förderungen insbesondere der urbanen Wärmeversorger**. Ein Förderkriterium mit einer **jährlichen Steigerung des Erneuerbaren und Abwärme-Anteils in einem Fernwärmenetz von 1,5% pro Jahr ist die faire Lösung** für bestehende Fernwärmesysteme, führt zu höheren Emissionseinsparungen und daher anzustreben. Der aktuelle Entwurf muss aus unserer Sicht zudem noch dahingehend konkretisiert werden, dass der Dekarbonisierungspfad **ausschließlich für das bestehende Verteilernetz** vorgelegt werden muss. Der aktuelle Gesetzestext lässt hier Interpretationsspielraum. Diesen gilt es zu vermeiden, um den raschen Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur zu ermöglichen. Bei der Versorgung von umweltfreundlicher Fernwärme und der Steigerung der Energieeffizienz über unterschiedliche Sektoren hinweg spielt die Nutzung von Abwärme eine wesentliche Rolle. Auch auf Europäischer Ebene wurde dies erkannt und im Artikel 23 der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL 2018/2001) festgehalten, dass Mitgliedstaaten Anreize zur Nutzung von Abwärme setzen sollen. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass neben dem Erneuerbaren Anteil **auch die Nutzung von Abwärme miteinbezogen wird**.

- Im Entwurf des EAGs ist vorgesehen, dass Betreiber von großen Fernwärmenetzen eine Aufschlüsselung über die Herkunft der von ihnen eingesetzten Brennstoffe der Regulierungsbehörde zu melden haben. Dies wird klar abgelehnt, diese Informationen sollten **ausschließlich der zuständigen Bezirksbehörde** übermittelt werden müssen.

Daher schlagen wir folgende Änderung in §85 Abs 1 und Abs 4 des EAG vor:

*§ 85. (1) Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen mit mehr als 1 000 Kunden sind verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres eine Aufschlüsselung über die Herkunft der von ihnen eingesetzten Brennstoffe der **für ihren Unternehmenssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** ~~Regulierungsbehörde~~ zu melden. Die Aufschlüsselung hat zumindest in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in erneuerbare Energie, fossile Energie oder sonstige Energieträger zu erfolgen.*

(4) ~~Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der Anlagenbetreiber mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.~~

Erneuerbare Energie Gemeinschaften (EAG)

- Energieversorgungsunternehmen können mit ihrem Knowhow und ihrer Expertise eine wichtige Rolle bei der Gründung und der Errichtung einer Energiegemeinschaft übernehmen. Aus diesem Grund ist es **nicht nachvollziehbar, warum Energieversorgungsunternehmen nicht als Mitglied an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft teilnehmen können**. Daher schlagen wir folgende Änderung in den Erläuterungen zu §74 Abs 2 vor:

Zu Abs. 2: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind als Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Eigentümergeinschaften nach dem WEG 2002 können im Rahmen der Verwaltung nach § 18 WEG 2002 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gründen. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht zu agieren (zB gemeinnützige GmbH). Mitglieder sind Private, lokale Dienststellen von Behörden oder KMUs, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist. ~~Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, sind daher von der Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ausgeschlossen.~~ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollen in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen. Das Recht auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt.

- Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, dass das **wirtschaftliche Eigentum** der Erzeugungsanlage **nicht bei der Energy Community** liegt. Leasing und Contractingmodelle, haben den Vorteil, dass die Energiegemeinschaft die Anlage nicht Vorfinanzieren muss und Haftung und Instandhaltung an Dritte abgegeben wird. Daher schlagen wir folgende Änderung in den Erläuterungen zu §74 Abs 1 vor:

*Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können ~~sowohl~~ die Gemeinschaft selbst, ~~als auch~~ deren Mitglieder oder Gesellschafter **bzw. ein Dritter im Rahmen eines Contracting-Modells** sein. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen (sei es im Wege des Eigentums, der Miete oder der Pacht) liegt mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen bei der Gemeinschaft, **wiewohl die Betriebsführung an einen Dritten übertragen werden kann. Klargestellt wird, dass der Eigenverbrauch der Mitglieder unberührt bleibt.***

27.10.2020

- Es sollte dezidiert klargestellt werden, dass **Energiegemeinschaften wie alle Marktteilnehmer der Ausgleichsenergieverantwortung unterliegen**. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in den Erläuterungen zu §74 Abs 1 vor:

*Es gelten die Rechte und Pflichten nach dem EIWOG 2010 je nach übernommener Rolle sei es die Rolle des Endverbrauchers, des Erzeugers, des Einspeisers oder des Lieferanten. **Klargestellt wird, dass der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft somit insbesondere jene gleiche und vollumfängliche Ausgleichsenergieverantwortung zukommt, die der jeweiligen Rolle entspricht, die sie im Bilanzgruppenmodell übernimmt.***

- Die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit bzw. **Gewinnorientierung** von Erneuerbare Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften werden in den erläuternden Bemerkungen unterschiedlich definiert. Während das Ziel einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als „nicht im finanziellen Gewinn“ festgelegt wird, sollen Bürgerenergiegemeinschaften „keine vorrangige Gewinnabsicht“ aufweisen, was die Erzielung von Gewinnen grundsätzlich zulässt. Es sollte im Gesetz klar geregelt werden, **wie diese Vorgabe zu interpretieren ist und wie diese geprüft wird**. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in §74 vor:

*Neu: **3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 74 Abs. 2 ist von einem Wirtschaftsprüfer für jedes Kalenderjahr zu prüfen und der Prüfbericht bis 31.3. des Folgejahres der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat mit Bescheid dem oder der Betroffenen bei Nichterfüllung dieser Pflicht die Eigenschaft als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu versagen. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid gegenüber dem oder der Betroffenen bzw. den Mitgliedern der Vereinigung die Rückzahlung der auf Basis dieser Eigenschaft erhaltenen Förderungen an die betroffene Förderstelle bzw. die Bezahlung der auf Basis reduzierter Tarifierung noch zu bezahlender Netzentgelte an die betroffenen Netzbetreiber anzuordnen.***

Wasserstoffproduktion und Speicher (EIWOG)

Um die Wasserstoffproduktion in Österreich zu ermöglichen, sollte der **Strombezug für die Wasserstoffproduktion wie bisher von Netzgebühren befreit werden**. Die bislang als Zwischenlösung geltenden Übergangsbestimmung im EIWOG zur Befreiung sollte somit verlängert werden. Daher schlagen wir die Streichung von §111 Abs 3 EIWOG vor:

~~„Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 10 Jahre bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie 50% der anfallenden Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.“~~

Damit einhergehend schlagen wir die Anpassung von §111 Abs 4 EIWOG vor:

*4) **Pumpspeicherkraftwerke und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas**, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.*

Des Weiteren sollten neben Pumpspeicherkraftwerken auch Elektrolyseure sowie Stromspeicher von der Entrichtung der **Erneuerbaren-Förderpauschale** ausgenommen werden. Wien Energie sieht daher folgenden Änderungsbedarf für §69 Abs 1 EAG:

*„Von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken, **Stromspeichern sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas**, ist eine Erneuerbaren-Förderpauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.“*

Damit einhergehend sollte es auch zu einer Befreiung des **Erneuerbaren-Förderbeitrags** kommen. Wien Energie schlägt folgende Anpassungen in §71 Abs 1 vor:

*„Zur Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 Abs. 1, abzüglich der durch die Erneuerbaren-Förderpauschale vereinnahmten Mittel, ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken, **Stromspeichern sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas**, ein Erneuerbaren-Förderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.“*

Infolge müssen auch die Begriffsbestimmungen zum Erneuerbaren-Förderbeitrag bzw. der Erneuerbaren-Förderpauschale in §5 Abs 1 Z 14, 15 dem Wortlaut angepasst werden.

Anschlusspflicht Gas (GWG)

Das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) sieht derzeit eine Gas-Anschlusspflicht vor, sofern wirtschaftlich und technisch möglich. Dadurch entsteht **Konkurrenz** zwischen bereits bestehenden und aus klimapolitischen Gesichtspunkten **optimalen Fernwärmeanschlüssen** und **neu herzustellenden Gasnetzanschlüssen**. Daher darf in **Novelle des GWG keine Anschlusspflicht vorgeschrieben werden**.

Daher schlagen wir folgende Änderung in § 59 Abs 2 vor:

*Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist. **In diesem Fall ist der Betreiber des Verteilernetzes auch berechtigt, einen bestehenden Anschluss binnen angemessener Frist zu kündigen. Eine Ausnahme von der allgemeinen Anschlusspflicht kann insbesondere dann bestehen, wenn sich die Anlage des Netzbenutzers in einem mit Nah- oder Fernwärme versorgten Gebiet befindet.***

Infrastrukturgesetz

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Transparenz für die Endkunden beim Laden von Elektroautos weiter zu erhöhen. Aus unserer Sicht kann die Ausweisung der Ad-Hoc Preise im Laderegister, unter den richtigen Voraussetzungen, die Kundenfreundlichkeit verbessern. Aus diesem Grunde stehen wir der Meldung der Preise im Ladestellenregister positiv gegenüber. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Meldung der Preise im Ladestellenregister nur mit einer entsprechenden Softwarelösung bzw. einer technischen Schnittstelle gelöst werden kann. Aus diesem Grund muss den Ladestellenbetreibern in der angedachten Regelung eine entsprechende **Übergangsfrist von mindestens einem Jahr** eingeräumt werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gemeldeten Preise im Ladestellenregister so aktuell wie möglich sind und damit ein Transparenzgewinn für die Kunden und Kundinnen erzielt wird.

Daher schlagen wir folgende Änderung in §4a Abs 3 vor:

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die von Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte zu meldenden Angaben gemäß Abs. 1 sowie Form und Umfang der Meldungen durch Verordnung näher festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere die Bekanntgabe von Ortsangaben, Angaben zur technischen Ausstattung von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und die Bekanntgabe des verrechneten Preises für das punktuelle Aufladen

27.10.2020

eines Elektrofahrzeuges gemäß § 3 Abs. 4 und weitere für die Nutzung des Ladestellenverzeichnisses relevante Informationen zu regeln. **Die verrechneten Preise für das punktuelle Aufladen gemäß § 3 Abs. 4 müssen binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemeldet werden.**

Netzreserve (EIWOG)

Die Zahl der **KWK-Einsätze zur Netzstabilisierung** haben sich in den vergangenen Jahren verzehnfacht. Dabei hat die KWK ihre Eignung zur Bewältigung von Engpässen eindrucksvoll bewiesen. Die Verfügbarkeit dieser hochflexiblen Technologie mit höchster Brennstoffeffizienz und daher niedrigen CO₂-Emissionen ist zur **Wahrung der Versorgungssicherheit** unabdingbar und eine wesentliche Voraussetzung für den erforderlichen massiven Ausbau erneuerbarer Energien. In der neuen Regelung zur Netzreserve muss daher die Teilnahme von KWK- Anlagen gesichert sein.

Die im EIWOG enthaltene Formulierung kann so interpretiert werden, dass Anlagen für den Vertragszeitraum in der Netzreserve nicht am Markt tätig sein dürfen. Diese Interpretation **schließt KWK Anlagen aus und erhöht damit die Gesamtkosten für Österreich massiv**. KWK Anlagen sind die günstigste Möglichkeit zur Bereitstellung der Netzreserve, da sie in den Wintermonaten durch die Erfordernisse der Wärmeversorgung ohne Zahlungen aus der Netzreserve das System stützen können. Dafür müssen sie in dieser Zeit aber am regulären Strommarkt teilnehmen dürfen. **Daher muss diese Formulierung in § 23 b Abs 5 und Abs 7 wie folgt präzisiert werden:**

- 5) *Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer die Anlagen für eine angemessene, zwei Jahre nicht überschreitende Dauer zu kontrahieren, wobei auf eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu achten **und festzulegen ist, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume des Ausschreibungszeitraumes die Anlage jeweils für die Erbringung der Netzreserve kontrahiert wird ist.** Im Vertrag ist jedenfalls eine Rückforderungsklausel zugunsten des Regelzonenführers aufzunehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrags. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen **während des angekündigten Stilllegungszeitraumes** ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen; die Marktteilnahme ist **während dieses Zeitraumes** unzulässig. **§ 23c Abs. 1 und § 23d bleiben hiervon unberührt.***
- 7) *Wird eine Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1 nicht kontrahiert, hat der Betreiber die Anlage für den gemäß § 23a Abs. 1 angekündigten **Stilllegungszeitraum** ~~Stillstandszeitraum~~ außer Betrieb zu nehmen, es sei denn § 23c Abs. 1 oder § 23d Abs. 3 finden Anwendung.*

Themen des Verteilnetzbetreibers

Zu Artikel 1: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Zu § 10 (Allgemeine Fördervoraussetzungen)

§ 10 Abs. 2:

Gemäß § 10 Abs. 2 wird die Förderung nur dann gewährt, wenn die Anlage an das österreichische Elektrizitätsnetze angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder einem Smart Meter ausgestattet ist.

Es geht aber nicht klar hervor, durch wen die Anlage ferngesteuert werden kann. Hier muss klargestellt werden, dass die Anlage durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber ferngesteuert regelbar ist.

Zu den §§ 67 bis 73 (Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel)

§ 69 Abs. 5: Reduktion der Förderpauschale für Saisonbetrieb

Nach dem Entwurf ist Beginn und Ende des reduzierten Strombezugs dem Netzbetreiber zu melden. Es stellt sich die Frage der Nachverrechnung, wenn mehr verbraucht werden sollte. Das bedeutet zusätzlichen administrativen Aufwand für den Netzbetreiber. Es sei denn es soll damit auch geregelt werden, dass der Netzbetreiber mittels Lastprofilzähler (sofern das technisch überhaupt möglich ist) bzw. dem Intelligenten Messgerät die Leistungsbegrenzung auf 20% einstellen kann. Der guten Ordnung halber ist aber auch hier anzumerken, dass eine Leistungsbegrenzung auf 20 % nicht gleichbedeutend ist mit einer Reduktion der „bezogenen Strommenge“, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen.

§ 69 Abs. 6: Befreiung von der Förderpauschale bei Betriebsschließungen gemäß § 20 Epidemiegesetz

Es ist die Abwicklung nicht geregelt. Wem ist die Betriebsschließung zu melden? Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen. Aus Sicht der Netzbetreiber ist wie für einkommensschwache Haushalte eine Abwicklung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH wünschenswert.

Es stellt sich der Frage der praktischen Relevanz und dem tatsächlichen Ersparnis für betroffene Betriebe. Steht der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand?

§ 70 und § 71 Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag durch NB

Seitens Netzbetreiber ist die Systemumstellung im Fördersystem (Marktprämie statt Einspeisetarife) neutral zu sehen, da sich hinsichtlich der Aufbringung der Fördermittel nichts ändert.

Wie schon bisher müssen die Netzbetreiber die Fördermittel zusammen mit den Netzentgelten einheben und an die Förderabwicklungsstelle abführen.

Die Biomasseförderung läuft noch bis 31.12.2023 und ist folglich der Biomassezuschlag weiter einzuheben. § 6 Abs. 1 Biomassefördergrundsatzgesetz ist auf das neue System anzupassen und als „*proportionaler Zuschlag zum Erneuerbaren-Förderbeitrag gemäß § 71 EAG*“ zu definieren.

Für die Höhe der Erneuerbaren-Förderbeiträge gilt gemäß § 98 Abs. 4 vorläufig die Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 weiter und § 71 Abs. 2 als neue gesetzliche Grundlage festgelegt.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 2 (Änderungen im Ökostromgesetz).

27.10.2020

Zu den §§ 74 -77 (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) sowie Artikel 3: § 16b EIWOG

Grundsätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen von Österreichs Energie erarbeiteten Entwürfe verweisen, welche wir vollinhaltlich unterstützen.

- **Forderung nach einer angemessenen Umsetzungsfrist!**

Die umfangreichen Neuerungen zur Implementierung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (§ 74 EAG) und Bürgergemeinschaften (§ 16b EIWOG) erfordern die Einrichtung komplexer Konstrukten in der Netzabrechnung mit mehreren Preiskomponenten und teils neuer Kommunikationsprozesse.

Es ist daher eine angemessene Übergangszeit vorzusehen, bis diese Strukturen und Prozesse in den bestehenden Systemen der Netzbetreiber und Dienstleister eingerichtet und getestet sind.

Diese Überlegungen gründen sich insbesondere auf die mit der Umsetzung von § 16a EIWOG gemachten Erfahrungen – hier gab es eine Anlaufzeit von ca. zwei Jahren, bis die ersten Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an das Verteilernetz angeschlossen werden konnten. Im Speziellen müssen für die Bürgergemeinschaften nach § 16b EIWOG, die ja österreichweit und verteilernetzbetreiberübergreifend agieren können, die Systeme und Kommunikationsprozesse zwischen den Netzbetreibern entsprechend eingerichtet werden. Es ist daher hinsichtlich der Umsetzung der Energiegemeinschaften eine Übergangszeit von mindestens einem Jahr erforderlich.

Denkbar wäre etwa die Aufnahme einer Inkrafttretensbestimmung mit 01.01.2022 (vgl. Textvorschlag zu § 100 EAG und § 109 EIWOG weiter unten).

- **Angleichung an die Bestimmungen zu den Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§ 16a EIWOG)**

Derzeit werden die Prozesse zur Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Energiewirtschaftlichen Datenaustausch fertiggestellt.

Die entwickelten Prozesse im EDA sollten für alle Gemeinschaften gleichartig ausgestaltet werden, das würde zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beitragen.

In diesem Sinne ist eine genaue Anpassung an das System des § 16a EIWOG wünschenswert. Dies betrifft vor allem die sechsmonatige Installationsfrist von Smart Metern, wie sie in § 16a Abs. Z 1 EIWOG vorgesehen ist. Diese Frist ist für EEG/BEG nicht vorgesehen und sind § 77 Abs. 1 Z 1 EAG und § 16b Abs. 5 Z. 1 EIWOG entsprechend zu ergänzen.

Gemäß § 16a Abs. 4 Z 4 EIWOG ist zudem ein Anlagenverantwortlicher für die Erzeugungsanlage zu bestimmen und dem Netzbetreiber namhaft zu machen. Dies ist bei den neuen Gemeinschaften nicht mehr vorgeschrieben und vor allem bei der BEG kritisch zu sehen, da dort mehrere Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Eigentümern teilnehmen können. Auch bei der EEG ist die Nennung eines Anlagenverantwortlichen zu befürworten.

Kein Betrieb von Verteilernetzen durch EEG und BEG!

§ 74 Abs. 3 EAG und §16 b Abs. 7 EIWOG sehen vor, dass EEG und BEG Eigentümer und Betreiber von Verteilernetzen sein können.

In der RL (EU) 944/2019 (Elektrizitätsbinnenmarktlinie) ist die Möglichkeit des Betriebs von Verteilernetzen durch BEG lediglich als „kann“-Bestimmung formuliert - eine Umsetzungspflicht durch die Mitgliedstaaten besteht somit nicht (vgl. Art 16 Abs. 4 in RL). Die RL (EU) 2001/2018 (Erneuerbaren-Richtlinie) sieht diese Möglichkeit für EEGs überhaupt nicht vor.

Zudem ist unklar, was unter „Betrieb eines Verteilernetzes“ überhaupt verstanden werden soll – ein dem Verteilernetz untergelagerter Netzbetrieb (Areal- oder Inselnetz) mit Anschluss an das öffentliche Verteilernetz oder der Betrieb eines Verteilernetzes mit eigenem Konzessionsgebiet?

Letzteres könnte zwar für neue städtische Siedlungsgebiete oder Gemeinden interessant sein, die neben der Erzeugung auch die Verteilung übernehmen möchten. Andererseits hätte dies die Schaffung neuer vertikal integrierter Unternehmen (Produktion, Verteilung und Lieferung) zur Folge, was wiederum ein Rückschritt in der Energiemarktliberalisierung bedeuten würde. Aus Sicht der Netzbetreiber steht der Betrieb eines Verteilernetzes durch EEG und BEG im Widerspruch zum bestehenden Konzessionsregime und dem Netzmonopol der öffentlichen Verteilernetze. Eingriffe in bestehende Konzessionen sollten jedenfalls ausgeschlossen werden um eine einheitliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Sollte damit ein privates Verteilernetz neben dem öffentlichen Netz (Erzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen haben sowohl Anschlüsse an das private Verteilernetz also an das öffentliche Netz) gemeint sein, wäre dieses Netz technisch ausgesprochen problematisch. Hier könnte der Fall eintreten, dass Energiemengen der Erzeugungsanlagen über die Verbrauchsanlagen in das öffentliche Netz eingespeist werden, obwohl die Verbrauchsanlagen keine Überschusseinspeisung sind. Diese Mengen würden dann ungezählt in das öffentliche Netz fließen, was sowohl bilanzierungstechnisch als auch sicherheitstechnisch mehr als problematisch ist.

Keine Mehrfachteilnahmen von Netzbenutzern an EEG/BEG

Sowohl ein Verbraucher als auch ein Einspeiser kann und darf zeitgleich ausschließlich nur an einer Gemeinschaft teilnehmen, da eine eindeutige Berechnung von Verbrauchsanteilen sonst nicht möglich ist. Dies hat für alle Arten von Gemeinschaften gemeinsam zu gelten. Ein Wechsel der Teilnahme an einer Gemeinschaft ist (sofern die Bestimmungen die Teilnahme erlauben) grundsätzlich zulässig. Ebenso sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetz selbst geregelt werden, dass an einer EEG jeweils nur ein Erzeuger teilnehmen darf. Nur dann ist der für die Anteilsbelieferung anzuwendende Netztarif (Lokal, Regional oder Voll) für jeden teilnehmenden Verbraucher eindeutig zuordenbar.

Die Einrichtung sämtlicher für die Administration und Anteilsberechnung von gemeinschaftlichen Anlagen (§ 16a ElWOG und EEG und BEG) notwendigen Daten durch den (administrativ federführenden) Netzbetreiber erfordert umfangreiche Prüfungen hinsichtlich der Identität der Teilnehmer und der Korrektheit und Vollständigkeit der Anlagendaten sowie der vertraglich gemeldeten Anteile, der Netzstrukturdaten bei EEG, usw.

Zur Umsetzung dieser umfangreichen und heiklen Tätigkeiten ist den Netzbetreibern bei allen drei Arten von Gemeinschaften mindestens eine Frist von zwei Wochen nach Meldung und Zählermontage einzuräumen, da erst bei vollständig und korrekt vorliegenden und geprüften Daten ein Konstrukt umsetzbar und abrechnungsfähig ist.

27.10.2020

Zu den Bestimmungen im Einzelnen (enthält auch Verweise auf Vorschriften in § 16b ElWOG)

§ 74 Abs. 1 Definition und Tätigkeit der EEG

Es fehlt Definition der Aggregation.

§ 74 Abs. 2

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Energieversorger und Lieferanten von der Teilnahme an einer EEG ausgeschlossen sein sollen. Große EVUs und andere große Industrie- und Handelsunternehmen sollen aber Vertrags- und Kooperationspartner von EEGs sein können (wie schon bewährt beim Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nach § 16a ElWOG) und beispielsweise im Zuge eines Dienstleistungsvertrages die Verwaltung und Steuerung der Aufgaben einer EEG übernehmen. Diese Mitwirkung professioneller Partner ist auch aus Sicht der Netzbetreiber wünschenswert – dies zeigen die positiven Erfahrungen mit etablierten Energieunternehmen als Anlagenbetreibern nach § 16a ElWOG.

§ 74 Abs. 3 Betrieb eines Verteilernetzes durch EEG (vgl. §16b Abs. 7 ElWOG)

Sehr kritisch! Siehe Ausführungen unter „Allgemeines“.

§ 75 Abs. 1 Nahebereich der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

Der Nahebereich wird mit der Netzebene 5 bzw. Sammelschiene im Umspannwerk und damit viel zu weiträumig abgegrenzt. Demnach müssen die Verbrauchsanlagen einer EEG mit den Erzeugungsanlagen entweder lokal über ein Niederspannungs-Verteilnetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation oder regional über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Ob im letzteren Fall noch von "Nahebereich" gesprochen werden kann, ist fraglich, denn der weit gefasste Nahebereich lässt die Entstehung von relativ großen EEGs zu, die sogar über das Versorgungsgebiet eines ganzen Umspannwerks reichen. Dies steht wiederum im Widerspruch zur Erneuerbaren-RL und den Erläuterungen zum EAG, die ja gerade den Ausbau lokaler Energieerzeugung unter verstärkter Bürgerbeteiligung forcieren will.

Aus Sicht des Netzbetreibers wird die Begrenzung des Nahebereichs auf lokale Ebene (Niederspannungsnetz) oder zumindest auf einen einzelnen Mittelspannungsabzweig im Umspannwerk gefordert.

§ 76 Abs. 1 Rechtsanspruch auf Teilnahme (vgl. auch 16b Abs. ElWOG)

Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch der Netzbutzer gegenüber Netzbetreibern "auf Teilnahme an einer EEG/BEG" Diese Formulierung ist missverständlich formuliert, und muss wohl dahingehend verstanden werden, dass der Netzbetreiber die Bildung einer EEG/BEG zu ermöglichen hat. Er muss diejenigen, die Mitglieder einer EEG/BEG werden wollen oder bereits sind, die entsprechenden Netzbetreiberleistungen erbringen (Messung, Auslesung, Clearing, Energieanteilszuordnung, Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Messwerte). So wie Bestimmung derzeit formuliert ist, könnte man sie so verstehen, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, einem Netzbutzer gegenüber den anderen Teilnehmern einer EEG/BEG die Teilnahme zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf Teilnahme eines potentiellen Teilnehmers kann wohl nur gegenüber der EEG/BEG selbst bestehen.

§ 76 Abs 1: Auskunftsrecht der Teilnehmer

§ 76 Abs. 1 EAG sieht für die EEG darüber hinaus einen Rechtsanspruch der Netzbutzer auf Auskunft darüber vor, an welchem Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind. Nach den Erläuterungen sollten Personen, die sich zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zusammenschließen wollen, auf Anfrage unbürokratisch und kostenfrei von Netzbetreibern Auskunft darüber erhalten, an welche

Verteilernetzebene ihre Anlagen angeschlossen bzw. ob sie im Lokal- oder Regionalbereich einer konkreten Gemeinschaft in Gründung sind.

Diese Bestimmung ist derzeit technisch noch nicht durchführbar! Es besteht keine entsprechende Datenverknüpfung im Geoinformationssystem. Es besteht die Gefahr, dass VNB mit einer Vielzahl an Anfragen konfrontiert werden, dafür gibt es noch keinen automatisierten Prozess.

§77 EAG (siehe auch §16a und §16b ElWOG) Messung und Verrechnung

Die Verwendung der gemessenen und gemäß vereinbarter Aufteilung berechneten Energiewerte je Viertelstunde wird den Netzbetreibern gemäß §77 EAG für EEG und §16b ElWOG für BEG auch für das Clearing vorgeschrieben. In Wirklichkeit sind allerdings nur die berechneten Anteilswerte je Viertelstunde (Restnetzbezug bzw. Überschusseinspeisung) einem Lieferanten bzw. einer Bilanzgruppe zuzuordnen und im Clearing zu verwenden. Die gemessenen Daten bilden lediglich die Grundlage für die Anteilsberechnung.

Zwecks einheitlicher Datenverwendung der ähnlich aufgebauten Gemeinschaftsanlagen sollte unbedingt auch für Anlagen gemäß §16a ElWOG für das Clearing die Verwendung der aus tatsächlich gemessenen 15'-Daten anteilmäßig berechneten 15'-Daten anstelle der auf Tageswerten von intelligenten Messgeräten beruhenden fiktiven Daten der synthetischen Lastprofile zwingend vorgeschrieben werden. Es gibt keinen Grund für eine unterschiedliche Datenverwendung zwischen Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen nach §16a ElWOG und EEG bzw. BEG. Es sind daher einheitliche Datenverwendungsregeln für alle drei Gemeinschaftsarten vorzusehen und §16a und §16b ElWOG und §77 EAG entsprechend anzupassen. Nur diese berechneten 15'-Anteils-Daten sollen auch (wie auch andere im Clearing zu verwendende Daten) den zuständigen Lieferanten monatlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Regeln sollten unbedingt für alle drei Arten von Gemeinschaften identisch sein.

Zu den §§ 78 – 85 (Herkunftsnachweise)

§78 Abs. 2 EAG und §72 Abs. 2 ElWOG

Bereits bei der Erfassung der von den Anlagenbetreibern im Zuge der Registrierung anzugebenden Daten von Erzeugungsanlagen sind zumindest hinsichtlich der Zählpunktbezeichnungen und Zuordnung zu Netzbetreibern diese zu prüfen und zu plausibilisieren, wobei ggf. eine Abstimmung mit dem betreffenden bzw. angegebenen Netzbetreiber zu erfolgen hat.

Dies soll bisher aufgetretene falsche Zuordnungen zu Netzbetreibern (die auch zu mangelhaften Mengenmeldungen und fehlenden Nachweisen geführt haben) vermeiden und bereits bei der Registrierung die notwendige Datenqualität sicherstellen.

Da Netzbetreiber nur auf die Daten der ihnen zugeordneten Anlagen (Zählpunkte) in der HKN-DB Zugriff haben, ist dies im Hinblick auf die Bestimmung des §78 Abs. 4 EAG bzw. §72 Abs. 5 ElWOG, wonach fehlerhafte Daten von Netzbetreibern zu melden sind, besonders wichtig.

§78 Abs. 3 und Abs. 4

Für die von Netzbetreibern an die Herkunftsnachweisdatenbank monatlich zu meldenden (auf Daten des 1. Clearings basierenden) ins Netz eingespeisten Erzeugungsmengen ist seitens des Betreibers der Datenbank ein automatisationsunterstützter Datenverkehr einzurichten, wie er bereits seit Jahren in der Branche verwendet wird, und auch von der E-Control für diverse laufende Datenmeldungen der Marktteilnehmer zur Verfügung steht (z.B. Energielenkungsdaten u.a.).

Die derzeit angebotene veraltete und fehleranfällige (halb)manuelle Datenerfassung durch die Netzbetreiber ist wegen der zu erwartenden starken Zunahme der Anlagenzahl in der HKN-DB unbedingt durch ein zeitgemäßes datensicheres Kommunikations-System abzulösen.

Dies ist unbedingte Voraussetzung für die Umsetzung des §78 Abs. 4 durch die Netzbetreiber.

27.10.2020

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Textvorschlag:

Inkrafttreten

§ 100 (1) Verfassungsbestimmung (...)

§ 100 (2) Vorbehaltlich des Abs. 1 treten § 74, § 75, § 76, § 77 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/y mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu Artikel 2: Änderung des Ökostromgesetzes 2012

§ 57e Übergangsbestimmungen – Außerkräfttreten § 48 ÖSG

Gemäß den Erläuterungen soll das bisherige Fördersystem bestehend aus Ökostrom-Pauschalen und Ökostrom-Förderbeiträgen grundsätzlich beibehalten und die vom Netzbetreiber einzuhebenden Fördermittel als „Erneuerbaren-Ausbau-Pauschalen“ und „Erneuerbaren-Ausbau-Förderbeiträge“ weitergeführt werden.

Derzeit werden vom Netzbetreiber noch bis 31.12.2023 Biomasseförderbeiträge (Rechtsgrundlage: Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz und Biomasseförderungs-Ausführungsgesetze der Länder) eingehoben. Der Biomasseförderbeitrag wird als Zuschlag zum Netzentgelt „proportional zum Ökostrom-Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG“ definiert (vgl. § 6 Abs. 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz und § 13 BFG Wien/NÖ). Um einen Leerverweis nach Außerkräfttreten des § 48 ÖSG 2012 zu vermeiden, sollte § 6 BFG mit einem Verweis auf § 71 EAG adaptiert werden.

Für die Berechnung des Biomassezuschlags im Jahr 2021 wird vorläufig die Ökostromförderbeitragsverordnung maßgeblich sein (diese gilt gemäß § 98 Abs. 4 EAG weiter).

Zu Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010

Wesentliche Forderungen der Branche (OE) wurden nicht in den Entwurf aufgenommen!

- § 83 Abs. 1: Im Opt-Out-Fall Installation eines digitalen Messgeräts
- § 84a Abs. 1 EIWOG: Erleichterter Zugriff auf aggregierte und anonymisierte Verbrauchsdaten für Netzbetrieb und Netzplanung (auch ohne Zustimmung des Kunden)
- IME-VO: Anpassung der Roll-Out-Fristen sind anzupassen

Zu § 16b (Bürgerenergiegemeinschaften)

Allgemeines:

Vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 74ff EAG:

- Angemessene Umsetzungsfrist bzw. Übergangsregelung (siehe unten: Textvorschlag § 109 Abs. 8)
- Angleichung an die Bestimmungen zu Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16a EIWOG), um die Systeme und Prozesse für alle Gemeinschaften zu vereinheitlichen: dazu gehört vor allem die Aufnahme der 6-Monatsfrist zur Installation eines Smart Meters
- Kein Betrieb von Verteilernetzen!
- Keine Mehrfachteilnahmen!

§ 16b Abs. 5 Z 3 EIWOG

Die Netzbetreiber sollen bei BEG den Lieferanten lediglich die sie betreffenden im Zuge der Aufteilung berechneten Verbrauchsmengen je Viertelstunde zur Verfügung stellen. Eine

Übermittlung der gemessenen und der anteilig berechneten Verbrauchsdaten an Lieferanten ist überschießend, da die Lieferanten nur für den Restnetzbezug bzw. den Erzeugungsüberschuss zuständig sind, nicht jedoch für die gemeinschaftsintern gelieferten Anteile. Der gemessene Gesamtverbrauch kommt nicht in der Energieabrechnung und im Clearing zum Tragen und darf daher dem Lieferanten aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung stehen.

Eine tägliche Datenübermittlung an den Lieferanten ist nur erforderlich, wenn der Netzbenutzer ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt. Ansonsten haben die bestehenden Regeln sinngemäß zu gelten (monatliche Übermittlung der jeweils zugeordneten Zeitreihen an den jeweiligen Lieferanten).

Zu § 17a (vereinfachter Netzzutritt und Neuzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger)

§ 17a Abs. 1

Der Entwurf sieht den vereinfachten Netzzutritt für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte bis 20 kW vor.

Dem Vorschlag von OE, die niedrigere Grenze von 10, 8 kW der RL (EU) 944/2019 anzusetzen, ist beizupflichten (vgl. Art. 17 Abs.1 der RL).

§ 17a Abs.2 und Abs. 3 und Abs. 5

Der Entwurf könnte so verstanden werden, dass nicht nur die Rückmeldung in jedem Fall binnen 14 Tagen erfolgen soll, sondern auch der Anschluss in dieser Frist herzustellen ist. Eine 14-Tages-Frist auch für die Anschlussherstellung wäre aber zu kurz und soll nicht zu Lasten sicherheitstechnischer Aspekte gehen. Es soll daher klargestellt werden, dass die diesbezügliche Regelung nicht die Herstellung des Anschlusses beinhaltet.

Weiters ist in den Entwurf aufzunehmen, dass der Anschlusswerber auch Stromlaufplan und Datenblätter zu liefern hat.

Zu § 20 Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Nach dem Entwurf haben Netzbetreiber verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und Transformatorstation (Netzebene 6) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des regulierten Netzzugangs und der allgemeinen Anschlusspflicht als überflüssig bzw. sinnlos anzusehen und daher zu streichen. Die laufende Optimierung, Verstärkung und der Ausbau des Verteilernetzes ist durch § 46 Abs. 2 des Entwurfs ohnehin gewährleistet. Der Netzbetreiber ist ohnehin unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet, den Anschluss an das öffentliche Netz zu gewährleisten und unterliegen allfällige Fragen hieraus ebenfalls der Schlichtungsverfahren der ECA oder der behördlichen Nachprüfung.

Die Transparenzbestimmung wird nicht nur vor dem Hintergrund der kritischen Infrastruktur kritisch gesehen. Die Veröffentlichung von laufend zu aktualisierenden Leistungsreserven ist undurchführbar und technisch nicht machbar.

Allfällige Anfragen für die Einspeisung von privaten Erzeugungsanlagen in das Verteilernetz müssen, so wie bei Verbraucheranlagen, immer einer Einzelbewertung unterzogen werden. Es geht hierbei um Fragen der Spannungshaltung, der Anlaufströme, der Blindleistungskompensation, der Kurzzeit – und der Dauerbelastungen, der Netzfreeschaltung etc. Alle diese Informationen sind je nach Größe des Projektes vom Anschlusswerber dem Netzbetreiber bekanntzugeben.

27.10.2020

Weitere Diskussionspunkte:

- Wie sollen die verfügbaren und die gebuchten Kapazitäten „berechnet“ werden (auf Basis der Vertragsleistung?)
- Was ist unter „laufend zu aktualisieren“ zu verstehen?
- Was ist bei laufenden Verhandlungen, aber noch keine Verträge abgeschlossen und noch keine Kapazitäten gebucht wurden
- Was passiert, wenn ein Batteriespeicher (in einer Station) angeschlossen ist?
- Sollen die Kapazitäten in % oder kW angegeben werden?
- Frage der Systemsicherheit n-1 (Auslastung der Trafos soll immer bei 60% liegen, um diese im Störfall zuschalten zu können. Wären diese dann als zu 40% frei zu melden, wäre dies für den sicheren Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit eindeutig kontraproduktiv)
- Es fehlt ein Modell! Die Ausführungsbestimmungen sollen dies dann regeln?
- Die Systemsicherheit muss gegeben sein (Betriebsführung fehlt)

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Textvorschlag

EIWOG

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes§ 109 (1) *Verfassungsbestimmung* (...)

§ 109 (8): § 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. x/y tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

§ 111 Abs. 3

Für Konversionsanlagen ist Befreiung in Höhe von 50% des Netztarifs vorgesehen, wenn diese am Regelenenergiemarkt teilnehmen. Wünschenswert wäre eine Gleichstellung mit Pumpspeicherkraftwerken (§ 111 Abs. 4) und die volle Tariffreistellung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Starkstromwegesetzes 1968) und Artikel 10 (Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken)

Bislang sehen die Starkstromwegesetze eine Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 1000 Volt vor, unabhängig davon ob es sich Freileitungen oder Kabelleitungen handelt.

Der Entwurf zum neuen Starkstromwegerecht des Bundes sieht nunmehr eine Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 45 000 Volt vorgesehen, sofern es sich nicht um Freileitungen handelt.

Der Textvorschlag ist nun so formuliert, dass Freileitungen bis 1000 Volt somit wieder bewilligungspflichtig wären, was im Ergebnis sogar eine Verschlechterung des Vorzustandes wäre.

Geltende Fassung

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.
- (2) **Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V** und, unabhängig von der Betriebsspannung,
 1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 9 oder 10 in Anspruch genommen werden;
 2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß §31 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.
- (2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 9 oder § 10 in Anspruch genommen werden, **sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:**
 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, **nicht jedoch Freileitungen;**

organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, erzeugten Elektrizität dienen.

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen.

Die Bewilligungsfreistellung für Freileitungen bis 1000 Volt sollte unbedingt beibehalten werden. Die Bestimmung ist entsprechend umzuformulieren und klarzustellen, dass die Bewilligungsfreistellung auch für Kabelüberführungsmasten gelten.

Textvorschlag:

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.
- 2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 9 oder § 10 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:
 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1000 Volt;
 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen.
 3. Kabelüberführungsmasten, die in Zusammenhang mit bestehenden Freileitungen bis 45 000 Volt errichtet werden

Weiters sollte die Regelung aus § 3 Abs 1 des Niederösterreichischen STWG bezüglich der Änderung und Erweiterungen von bestehenden Leitungsanlagen übernommen werden.

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs unterliegt die evident zu haltende Leitungsdokumentation dem Auskunfts- und Einsichtsrecht der Behörde (§ 10 EIWOG). Die ordnungsgemäße Dokumentation (hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität) muss jedoch gewährleistet sein.

Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

§78 Abs. 2 EAG

Ergänzend zur bereits übermittelten Stellungnahme Strom möchten wir bei dieser Norm noch ergänzen das klarzustellen ist, an welche/n Marktpartner und durch welchen Marktpartner die ausgestellten Zertifikate zugesendet werden müssen.

§79 Abs. 3 EAG

Hinsichtlich dieser Bestimmung ist anzumerken, dass für höhere Gasmengen aufgrund der Zählergröße technisch gar keine Smart Meter einsetzbar sind, es sollte daher auch die Messung mittels anderer geeigneter Messgeräte möglich sein.

3. Hauptstück Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte

§ 94 und 95: Servicestelle für erneuerbare Gase

Aus unserer Sicht müssen die Aufgaben der Servicestelle nach § 95 Abs 1 und Abs 2 abschließend im Gesetz geregelt werden. Im Absatz 1 erster Satz gehört daher das Wort „insbesondere“ gestrichen. Das weitere Aufgaben nach Absatz 2 im Rahmen einer Ausschreibung entsprechend dem BVergKonz 2018 festgelegt werden könnten, ist abzulehnen.

27.10.2020

Des Weiteren sehen wir auch die Anordnungsbefugnis der Ministerin an die Servicestelle nach § 95 Abs 5 sehr kritisch, denn hier könnten wiederum Aufgaben an die Servicestelle weitergegeben werden, welche eventuell in das Aufgabengebiet der Verteilernetzbetreiber fallen.

Gerade diese Anordnungsbefugnis sowie das die Aufgaben nicht klar und abschließend geregelt worden sind, erscheint auch im Lichte des Artikel 18 BVG bedenklich, müssen doch Gesetze klar, verständlich sowie hinreichend konkret formuliert werden.

Zu Artikel 4: Änderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Wesentliche Forderungen wurden nicht in den Entwurf aufgenommen!

Das Gaswirtschaftsgesetz sieht derzeit für Gasnetzzutrittswerber einen Kontrahierungszwang vor, sofern wirtschaftlich und technisch möglich. Diese Bestimmung gehört zumindest um die Ausnahme erweitert, dass gerade bei klimafreundlichen bestehenden Fernwärmenetzen im Bereich des Netzzutrittswerbers der neu beantragte Gasnetzanschluss vom Netzbetreiber verweigert werden darf. Aus unserer Sicht wäre das ein wichtiger Schritt in Richtung Energiewende.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist für uns der Datenaustausch durch Netzbetreiber. Daher sollte auch im Gaswirtschaftsgesetz der neue § 45a des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 eingefügt werden.

§ 133a: Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungen

Netzbetreiber sind verpflichtet das Verteilernetz entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, in standzuhalten sowie zu betreiben. Wie hoch der Wasserstoffanteil in Erdgasleitungen sein darf, ist ohnehin in den ÖVGW-Richtlinien für das Gas und Wasserfach festgelegt. Aus unserer Sicht sollte daher die Zielwertfestlegung weiterhin ausschließlich durch die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach erfolgen, da die ÖVGW alle Sicherheitsbestimmungen für Erdgasleitungen sowie für die an das Gasverteilernetz angeschlossenen Gasgeräte festlegt.

Hier regen wir weiters an, dass seitens der E-Control die Mehrkosten für die Netzbetreiber für eine Erhöhung der Sicherheitsbestimmungen anerkannt werden müssen. Eine Ausnahme soll es für angewandte Forschungsprojekte, wie etwa die H₂-Einspeisung für Gasvorwärmung geben.

Zu Artikel 8: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

Aus Netzbetreibersicht wird die Stellungnahme unter „Fernwärmeausbau“ beschriebene Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.